

## IHR GUTES RECHT

Ware gegen Bezahlung, wenn das nur so einfach wäre. Gut beraten ist, wer auch als Verbraucher seine Rechte kennt. Das Redaktionsteam von [anwalt.de](http://anwalt.de), dem Portal für die Anwaltssuche und Rechtsberatung im Internet, informiert Sie über Ihre Rechte als Verbraucher:

### Falsches Preisschild

Manchmal kommt es vor, dass Ware falsch ausgezeichnet ist. In diesen Fällen ist das Preisschild allein noch kein verbindliches Angebot. Denn der Vertragsschluss erfolgt erst an der Kasse. Stellt sich dort heraus, dass zum Beispiel die Hose mehr kostet als auf dem Preislabel angegeben, so hat der Kunde keinen rechtlichen Anspruch, die Hose zum ausgezeichneten Preis zu erwerben. Kunden haben nun die Wahl und können entweder den Kauf ablehnen oder den tatsächlichen Preis zahlen. Es gibt natürlich noch eine andere Möglichkeit: Der Verkäufer kann aus Kulanz auch den ausgezeichneten Preis verrechnen.

### Gewährleistung bei Mängeln

Weist die Sache einen Mangel auf, hat der Käufer einen Anspruch auf Nacherfüllung. Bei der Nacherfüllung hat er die Wahl zwischen kostenloser Beseitigung des Mangels an der Sache (etwa durch Reparatur) oder kostenfreier Lieferung einer mangelfreien Sache (§ 439 BGB), die meist durch Umtausch erfolgt. Mangelhaft ist die Kaufsache, wenn sie nicht so beschaffen ist, wie dies vertraglich vereinbart ist (§ 434 BGB) oder sie sich nicht für ihre übliche Verwendung eignet. Ein Mangel liegt beispielsweise vor, wenn die gekaufte Strumpfhose eine Laufmasche hat oder der erworbene Computer nicht die Eigenschaften aufweist wie sie im Prospekt beschrieben sind. Dagegen liegt kein Man-

gel vor, wenn sich zum Beispiel zuhause herausstellt, dass die ohne Anprobe gekauften Schuhe nicht passen oder Farbe oder Schnitt des erworbenen Pullovers nach dem Kauf nicht mehr gefallen. Sie eignen sich dann nämlich nach wie vor für ihre übliche Nutzung und können vom Käufer getragen werden.

### Rücktritt und Minderung

Bevor der Käufer weitere Rechte außer der Nacherfüllung geltend machen kann, muss er dem Verkäufer für die Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Ist die Reparatur bereits zweimal oder der Ersatz der mangelhaften Sache fehlgeschlagen, muss er nicht erneut auf Nacherfüllung warten. Gleiches gilt, wenn dem Verkäufer die Nacherfüllung nicht zumutbar ist oder der Verkäufer sieweigert hat. Scheitert aus einem dieser Gründe die Nacherfüllung, hat der Käufer die Wahl zwischen Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag. Die Minderung erfolgt entsprechend dem Umfang des Mangels. Das Recht auf Rücktritt ist nur bei ganz unerheblichen Mängeln ausgeschlossen, es bleibt dann beim Minderungsrecht.

Im Fall des Rücktritts erhält der Käufer gegen Rückgabe der Ware den gezahlten Kaufpreis. Hinweis: Häufig wird der Betrag über einen Gutschein erstattet. Dies muss man als Käufer jedoch nicht akzeptieren, sondern kann den Betrag in Geld erstattet verlangen. Bei einem Rücktritt muss dem Verkäufer jedoch unter Umständen Nutzungsentschädigung für den bisherigen Gebrauch der Sache gezahlt werden, die wiederum von der Dauer der vertragsgemäßen Benutzung und dem ursprünglichen Kaufpreis abhängt.

### Frist für Gewährleistungsansprüche

Die oben genannten Rechte können nur innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe der Ware geltend gemacht werden. Nur wenn der

Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, besteht zugunsten des Verbrauchers eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Bei Second-Hand-Produkten gelten grundsätzlich ebenfalls diese Fristen. Allerdings kann der Verkäufer für sie – im Gegensatz zum NeuwarenkauF – zum Beispiel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Gewährleistung einschränken. Im Privathandel kann die Gewährleistung sogar vollständig ausgeschlossen werden. Gewerbliche Verkäufer können aber die Gewährleistung nicht generell ausschließen, die Reduzierung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ist jedoch zulässig.

**Besonderheit beim Verbrauchsgüterkauf:** Hat man als Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache gekauft, die mangelhaft ist, sollte man den Mangel innerhalb von sechs Monaten geltend machen. Die ersten sechs Monate nach dem Erhalt der Ware greift zugunsten des Käufers eine gesetzliche Vermutung (§ 475 BGB), dass der Mangel bereits beim Kauf vorlag. Nach Ablauf dieser Frist muss der Käufer im Streitfall beweisen, dass der Mangel bereits beim Kauf vorlag. Für die Beweisführung ist es je-

doch ausreichend, wenn der Käufer plausibel macht, dass er den Mangel nicht verursacht hat.

**Tipp:** Sonderrechte vom Verkäufer schriftlich zusichern lassen

Für die Beweislast im Streitfall ist es günstig, sich die vom Händler eingeräumten Sonderrechte schriftlich bestätigen zu lassen. Auf dem Kassenschein kann zum Beispiel vermerkt werden, dass ein Umtauschrecht aus Kulanz besteht, falls der gekaufte Pullover nicht passt oder im Geschenkgutschein, dass die Erstattung des verbrieften Betrages in Bar eingeräumt ist.

Sie haben Rechtsfragen und suchen einen geeigneten Anwalt?

**Kontakt:**

anwalt.de services AG  
Maxfeldstr. 5  
90409 Nürnberg  
kostenfrei:  
0800 4040306  
www.anwalt.de

